

Unter den im Verfahrensgebiet liegenden Flächen geht der Bergbau um.

**Bebauungsplan 17/68**  
**Mentingsbank / Sagenberg**  
 I. Änderung zu Nr. 267

Blatt **2**  
 Gemarkung Hinsel  
 Flur 12  
 Maßstab: 1:500

**ZEICHENERKLÄRUNG**  
 Bestandsangaben vom August 1968

	Gemarkungsgrenze		vorhandene Gebäude
	Flurgrenze		vorhandene Ruinen
	Flurstücksgrenze		vorhandene Kellerschosse
	Topograph. Umrisslinien		vorhandene sichtbare Kellermauern oder Fundamente
	Nutzungsgrenze		Höhenpunkte
	Straßenbahngleisachse		Höhenlinien

**Nachrichtliche Übernahmen** gemäß § 9, Abs. 4 BauVVO

	Grenze der Verbandsgrünfläche		Festgesetzte Begrenzungslinie (z.B. Bundesstraße)
	Grenze des Landschafts- bzw. Naturschutzgebietes		

**Festsetzungen des Bebauungsplanes**

**Begrenzungslinien** gemäß BauVVO

- Straßenbegrenzungslinie
- Baulinie
- Baugrenze
- Straßenbegrenzungslinie zugleich Baulinie
- Straßenbegrenzungslinie zugleich Baugrenze
- Baugrenzungslinie
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung insbesondere von Art und Maß der Nutzung innerhalb der Bauflächen
- Abgrenzungslinien
- z.B. bei öffentlichen Grünflächen
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

**Art und Maß der baulichen Nutzung** gemäß BauVVO

Festgesetzte Baukörper:

- WS Wohnbaufläche Kleinsiedlungsgebiet
- WR reines Wohngebiet
- WA allgemeines Wohngebiet
- GM Gemischte Baufläche
- MD Dorfgemeinschaftsgebiet
- MI Mischgebiet
- MK Kerngebiet
- GE Gewerbebaufläche
- GI Industriegebiet
- SW Sonderbaufläche
- SO Sondergebiet

**Zahl der Vollgeschosse**

- 
- 
- 
- 
- 
- 
- 
- 
- 
- 
- 
- 
- 
- 
- 
- 
- 
- 
- 
- 
- 
- 
- 
- 
- 
- 
- 
- 

**Grundflächenzahl**  
**Geschossflächenzahl**  
**Baumassenzahl**

**Bauweise** gemäß § 9, Abs. 1 Nr. 10 BauVVO und § 20 BauVVO

- offene Bauweise
- nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- nur Hausgruppen zulässig
- geschlossene Bauweise
- Baugrundstück für den Gemeinbedarf

**Flächen für Land- und Forstwirtschaft** gemäß § 9, Abs. 1 Nr. 11 BauVVO

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für die Forstwirtschaft
- Flächen für Land- und Forstwirtschaft

**Erschließungs- und Verkehrsflächen** gemäß § 9, Abs. 1 Nr. 10 BauVVO

- Öffentliche Wegeflächen
- Belastungsflächen
- Öffentliche Parkflächen
- Stellplatz
- Gemeinschaftsstellplatz
- Gemeinschaftsgarage
- Garage
- Grünflächen
- Grüngestaltung

**Sonstige Signaturen**

- Straßenschnur
- Polygonlinie
- Messungslinie
- Vorgeschlagene Abgrenzung z. B. Bebauung
- Besonders hervorgehobene überbaubare Fläche

Nachdruck und Vervielfältigung jeder Art, auch einzelner Teile, sowie die Anfertigung von Vergrößerungen oder Verkleinerungen sind verboten und werden auf Grund des Urheberrechtsschutzes gerichtlich verfolgt.

Dieses Blatt ist Bestandteil des Bebauungsplanes Nr. 17/68. Der Vermerk über sämtliche Bestandteile des Bebauungsplanes und die Ausfertigungsmerkmale befinden sich auf Blatt 1.

28. August 1968

Der Oberstadtdirektor  
 I. A.

Der Stadtbauamtsdirektor

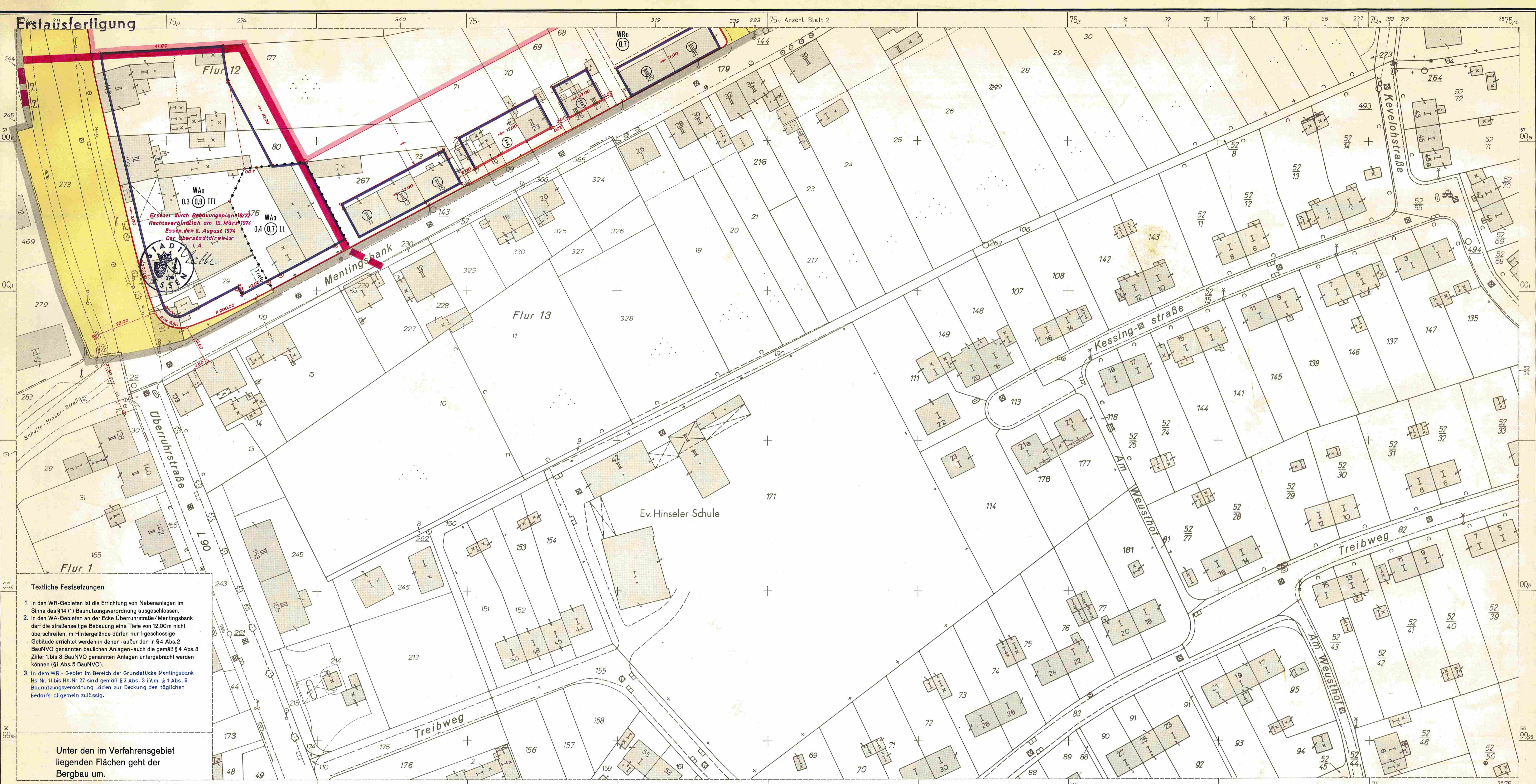
28. August 1968

Der Stadtbauamtsdirektor

Landesbehörde Ruhr

Regierungsbaubezirksamt

Druck: Kartendruckerei des Stadtvermessungsamtes



**Textliche Festsetzungen**

- In den WR-Gebieten ist die Errichtung von Nebenanlagen im Sinne des §14 (1) BauNVO ausgeschlossen.
- In den WA-Gebieten an der Ecke Überbrührstraße/Mentingsbank darf die straßenseitige Bebauung eine Tiefe von 12,00m nicht überschreiten. Im Hintergelände dürfen nur 1-geschossige Gebäude errichtet werden in denen-außer den in §4 Abs.2 BauNVO genannten baulichen Anlagen-auch die gemäß §4 Abs.3 Ziffer 1.bis 3. BauNVO genannten Anlagen untergebracht werden können (§1 Abs.5 BauNVO).
- In dem WR-Gebiet im Bereich der Grundstücke Mentingsbank Hs.Nr. 11 bis Hs.Nr.27 sind gemäß §3 Abs. 3 i.V.m. §1 Abs. 5 BauNVO Läden zur Deckung des täglichen Bedarfs allgemein zulässig.

Unter den im Verfahrensgebiet liegenden Flächen geht der Bergbau um.

# Bebauungsplan 17/68

## Mentingsbank / Sagenberg

I. Änderung zu Nr. 267

### ZEICHENERKLÄRUNG

Bestandsangaben vom August 1968

	Gemarkungsgrenze		vorhandene Gebäude
	Flurgrenze		vorhandene Ruinen
	Flurstücksgrenze		vorhandene Kellergeschosse
	Topograph. Umrisslinien		vorhandene sichtbare Kellermauern oder Fundamente
	Nutzungsgrenze		z.Z. nicht sichtbare Gebäude Teile
	Höhennutzen		
	Straßenbahngleise		

### Festsetzungen des Bebauungsplanes

Begrenzungslinien gemäß BauNVO

	Straßenbegrenzungslinie
	Baulinie
	Baugrenze
	Straßenbegrenzungslinie zugleich Baulinie
	Straßenbegrenzungslinie zugleich Baugrenze
	Baugrenzungstiefe
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung insbesondere von Art und Maß der Nutzung innerhalb der Bauflächen
	Abgrenzungslinien z.B. bei öffentlichen Grünflächen
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

### Art und Maß der baulichen Nutzung

Festgesetzte Bauart:

WS	Wohnbaufläche Kleinstedlungsgebiet
WR	reines Wohngebiet
WA	allgemeines Wohngebiet
GM	Gemischte Baufläche
MD	Dorfgebiet
MI	Mischgebiet
MK	Kerngebiet
GE	Gewerbegebiet
GI	Industriegebiet
SB	Sonderbaufläche
SW	Wochenendhausgebiet
SO	Sondergebiet

### Zahl der Vollgeschosse

	1	vorhandener Gebäude, auch bei Neubau zwingend 3 und 1 zurückgesetztes Vollgeschöß Änderung bei vorhandenen Gebäuden neuer Gebäude als zwingend festgesetzt als Höchstgrenze festgesetzt mit zugelassener Ausnahme (siehe textlicher Teil)
	2	
	3	
	4	
	5	
	6	
	7	
	8	
	9	
	10	

### Bauweise

	offene Bauweise	nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
	geschlossene Bauweise	nur Hausgruppen zulässig
	Baugrundstück für den Gemeinbedarf	

### Erschließungs- und Verkehrsflächen

	Öffentliche Wegeflächen	Nr. 2
	Belastungsflächen	Nr. 3
	Öffentliche Parkflächen	Nr. 3
	Stellplatz	Nr. 14
	Gemeinschaftsstellplatz	Nr. 14
	Gemeinschaftsgarage	Nr. 13
	Garage	Nr. 14
	Grünflächen	Nr. 8
	Grüngestaltung	Nr. 8

### Sonstige Signaturen

	Straßenname
	Polygonseile
	Messungslinie
	Vorgeschlagene Abgrenzung z. B. Bebauung Besonders hervorzuhebene überbaubare Fläche

### Rechtsgrundlagen:

§12,8 ff des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. S.341) in Verbindung mit den Vorschriften der Baunutzungsverordnung vom 28.6.1962 (BGBl. S.429) der Flächennutzungsverordnung vom 19.1.1965 (BGBl. S.21) §4 der Durchführungsvorschrift zum Bundesbaugesetz vom 23.11.1960 (GV.NW.S.433) und §103 der Landesbauordnung vom 25.6.1962 (GV.NW.S.373).

Blatt 1  
Gemarkung Hinsel  
Flur 1,12,13  
Maßstab: 1:500

### Nachrichtliche Übernahmen

Grenze der Verbandsgrünfläche  
Grenze des Landschafts- bzw. Naturschutzgebietes

Der Bebauungsplan besteht aus 2 Blättern (siehe Blattschema), dem Text und dem Eigenlängerverzeichnis. Die Zusammengehörigkeit ist auf den einzelnen Teilen beurkundet.

Essen, den 28. August 1968  
Der Oberstadtdirektor  
I.A.

Für die städtebauliche Planung:  
Stadtplanningesamt  
Amt für Bodengründung  
Tiefbauamt  
Stadtl. Oberbauamt  
Stadtl. Vermessungsamt  
Stadtl. Oberbauamt  
Dez. f. Stadtplanung u. Liegenschaftswesen  
Stadtl. Vermessungsamt  
Beigeordneter  
Beigeordneter  
Stadtl. Vermessungsamt

Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster, die kartographische Darstellung sowie die geometrische Festlegung und Darstellung der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Essen, den 29. August 1968  
Der Oberstadtdirektor  
I.A.

Dieser Planentwurf gehört zum Beschluß des Rates der Stadt vom 25. Sept. 1968, nach welchem der Plan als Satzung aufgestellt und zu diesem Zweck ausgeteilt werden soll.

Essen, den 25. Sept. 1968  
Der Oberstadtdirektor  
I.A.

Dieser Planentwurf und die Begründung haben gemäß § 2 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes in der Zeit vom 4.11.1968 D. bis 4.12.1968 öffentlich ausgeteilt.

Essen, den 5. Dezember 1968  
Der Oberstadtdirektor  
I.A.

Dieser Bebauungsplan gehört zum Beschluß des Rates der Stadt vom 27. März 1969, durch den der Plan-einschließlich der Baunutzungsverordnung- als Satzung beschlossen worden ist.

Essen, den 28. März 1969  
Der Oberbürgermeister

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes mit Zustimmung des Rates der Stadt vom 24. Juni 1969, durch den der Plan-einschließlich der Baunutzungsverordnung- als Satzung beschlossen worden ist.

Essen, den 24. Juni 1969  
Landesbaubehörde Ruhr

Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit der Auslegung des Planes und der Begründung sind gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes öffentlich im Amtsblatt der Stadt Essen vom 2. Aug. 1969 bekanntgemacht worden.

Essen, den 4. August 1969  
Der Oberstadtdirektor  
I.A.

Dieser Plan hat dem Städtewerbund Ruhrkohlenbezirk vorgelegen.

4-24 69-62  
Die Zustimmung und die gutachtliche Auebung sind ist zu dem Bebauungsplan am 11.11.1968 erteilt worden.

Essen, den 11.11.1968  
Der Verbandsdirektor  
Vermessungsamt